

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 437/03

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In Sachen

E... GmbH

./.

S... AG

wird der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren in Anbetracht der Angaben der Beteiligten und unter Berücksichtigung des nach der ständigen Rechtsprechung des Senats in der Vergangenheit üblichen oberen Grenzwertes (vgl BPatGE 38, 74) auf

125.000,00 Euro

festgesetzt.

München, den 7. Juli 2005

Müllner

Küstner

Bülskämper

Pr